

## **Zusatzbestimmungen (Zusatz-AGB) zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen SGUV**

### **1. Grundlage (Offerte und Auftrag)**

Grundlage der Offerte und des daraus resultierenden Auftrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen SGUV 06.2022 sowie die Zusatz-AGB der IN Gerüst AG. Zwingender Vertragsbestandteil sind die Vorschriften der SUVA, die SIA Normen 118 (Bauarbeiten) und 222 (Gerüstbau) sowie die Vorschriften in Abschnitt 114 des Normenpositionskatalogs der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung.

### **2. Hilfsmittel**

#### **2.1 Kran und Lift**

Sofern ein Kran oder ein Lift auf der Baustelle installiert ist, wird dieser der IN Gerüst AG bei Bedarf unentgeltlich zur Ausführung der Gerüstbauarbeiten zur Verfügung gestellt. Wird ein Kran oder Lift benötigt und ist nicht bereits durch den Auftraggeber/ die Bauherrschaft (Besteller)\* bereitgestellt, so ist die IN Gerüst AG berechtigt selbst einen Kran bzw. Lift für die Dauer der Montage und Demontage des Gerüsts zu mieten. Die Kosten aus dieser Miete werden dem Besteller vollumfänglich in Rechnung gestellt.

#### **2.2 Kombi- und Materialaufzug**

Wird ein Kombi- oder Materialaufzug für die Gerüstmontage/-demontage benötigt, mietet die IN Gerüst AG entsprechende Hilfsmittel und stellt die dafür anfallenden Kosten dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung. Ob ein solcher Zug erforderlich ist, entscheidet die IN Gerüst AG. Kombi- oder Materialaufzüge dürfen ausschließlich durch eingewiesene Personen genutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Liftbauer oder einen befugten Mitarbeiter der IN Gerüst AG. Jegliche Haftung seitens der IN Gerüst AG für direkte Schäden und Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangener Gewinn etc.), ungeachtet der Ursache, jedoch insbesondere durch die Nutzung von Kombi- oder Materialzügen durch unbefugte Dritte, wird abgelehnt.

### **3. Zufahrten, Parkplätze und Bewilligungen**

3.1 Die Zufahrt mit dem Gerüstmaterial muss bis zum Montageplatz durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Mehraufwand durch Abtragedistanzen werden dem Auftraggeber effektiv in Rechnung gestellt.

3.2 Parkmöglichkeiten für die Montagefahrzeuge der IN Gerüst AG, einschließlich Anhänger, muss der Auftraggeber während der Gerüstmontage und Demontage kostenlos bereitstellen.

3.3 Allfällige Bewilligungskosten werden dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung gestellt, sofern er diese nicht selbst zuvor einholt und rechtzeitig der IN Gerüst AG vorlegt.

### **4. Gerüstabänderung durch Dritte (Unbefugte)**

Jede Änderung der von der IN Gerüste AG gestellten Gerüste (z.B. Ab- und Umhängen von Verankerungen, Gerüstabschlüssen, Bordbrettern, Gerüstbelägen, Gerüstbekleidungen, das Anbringen von Blachen etc) durch Unbefugte ist ausnahmslos und strikt untersagt.

### **5. Schäden / Haftung**

5.1 Schäden, welche nach Übergabe des montierten Gerüsts entstanden sind, haftet die IN Gerüst AG ausschließlich bei nachgewiesenem Verschulden. In diesem Fall hat die IN Gerüst AG das Recht auf Ausbesserung.

5.2 Sofern das Gerüst auf oder an Dachflächen, auf Strassen oder Parkplätzen montiert wurde, haftet die IN Gerüst AG nicht für Schäden jeder Art, die durch Dritte verursacht wurden.



5.3 Für Schäden jeder Art, die durch Manipulationen am Gerüst durch Dritte entstehen, haftet die IN Gerüst AG nicht.

5.4 Die IN Gerüst AG haftet nicht für Schäden an Einhausungen, Regen- oder Notdächern, die durch Winde mit einer Geschwindigkeit von über 80 km/h verursacht wurden.

5.5 Schäden sind binnen fünf Werktagen nach Kenntnis des Schadens der IN Gerüst AG schriftlich (Postweg oder E-Mail) zu melden. Wird diese Frist seitens des Auftraggebers nicht eingehalten, erlischt jeglicher Anspruch auf Ausbesserung und/oder Schadensersatz vollumfänglich.

## **6. Übergabe und Unterhalt**

6.1 Nach vorschriftsmäßiger Montage wird das Gerüst ausdrücklich oder stillschweigend zur vertraglich vereinbarten Benutzung freigegeben. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ein Übergabeprotokoll zur Einsicht und Unterzeichnung auf dem Postweg oder via E-Mail zugestellt.

6.2 Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gerüsts das Betriebsrisiko, regelt den Unterhalt und beaufsichtigt die vertraglich vereinbarte Nutzung unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsvorschriften. Gerüstkontrollen sowie etwaige Instandhaltungsarbeiten werden gemeinsam terminiert und dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

## **7. Hilfskräfte und Hilfsgeräte**

7.1 Sofern der Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung Hilfskräfte und/oder Hilfsgeräte (z.B. Stapler etc.) der IN Gerüst AG zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber dafür anfallende Kosten selbst.

7.2 Hilfskräfte und Hilfsgeräte sind vorschriftsmäßig durch den Auftraggeber zu versichern.

7.3 Wird die vertraglich vereinbarte Anzahl oder die Qualität der Hilfskräfte/-geräte nicht eingehalten, ist die IN Gerüst AG berechtigt, einen dadurch entstehenden Mehraufwand (z.B. unübliche Wartezeiten der Monteure oder Fahrzeuge der IN Gerüst AG, verzögerte oder verlängerte Arbeit etc.) in Rechnung zu stellen.

## **8. Skonto und Rabatte**

Gewährt die IN Gerüst AG dem Auftraggeber Rabatte oder Skonto, so gilt dies ausschließlich bei fristgerechter und vollständiger Zahlung der Rechnungssumme. Sofern auf der Rechnung nicht anders ausgewiesen, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der IN Gerüst AG. Bei Zahlungsverzug verfallen Skonto oder Rabatte und werden nachbelastet.

## **9. Mietdauer**

9.1 Die Mietdauer richtet sich nach den Angaben in der Offerte.

9.2 Verlängerungen der Mietdauer werden gemäß der Offerte berechnet.

9.2 Soll die Demontage zu einem bestimmten Termin erfolgen, ist selbiger durch den Auftraggeber mindestens fünf Werktagen im Voraus der IN Gerüst AG bekanntzugeben. Weicht dieser Termin von den Angaben in der Offerte ab, muss gegebenenfalls mit einer Verzögerung von wenigen Tagen gerechnet werden.

## **10. Weitere Vergütungsansprüche**

Die IN Gerüst AG behält sich vor, weitere Vergütungsansprüche geltend zu machen, sofern Arbeitsleistungen erbracht wurden, die zum Zeitpunkt der Offertenerstellung noch nicht bekannt, jedoch zwingend erforderlich waren.

## **11. Verunreinigung des Gerüstmaterials**

Stark verunreinigtes Gerüstmaterial ist durch den Verursacher zu reinigen. Erfolgt dies nicht, stellt die IN Gerüst AG anfallende Reinigungskosten dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung (siehe auch SGUV AGB 2.2).



## **12. Werbeplakate und Blachen**

12.1 Die IN Gerüst AG hat das Recht, eigene Werbung (z.B. Blachen) am von ihr aufgestellten Gerüst anzubringen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Vergütung für die Eigenwerbung der IN Gerüst AG.

12.2 Fremdplakate, Blachen etc. können in Absprache angebracht werden. Dies darf jedoch aus sicherheitsrelevanten Gründen ausschließlich durch Mitarbeiter der IN Gerüst AG am Gerüst angebracht werden. Gegebenenfalls können Faktoren wie Statik, Wind etc. das Anbringen von Werbung unmöglich machen.

## **13. Änderungen der Zusatz-AGB**

Die IN Gerüst AG behält sich vor, diese Zusatz-AGB jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne gesonderte Ankündigung zu ergänzen, zu ändern oder zu löschen. Für den jeweiligen Auftrag gelten jene Zusatz-AGB, die zum Zeitpunkt der Offertenerstellung dem Auftraggeber zugestellt wurden. Es obliegt dem Auftraggeber bei erneuter Offertenanfrage die Zusatz-AGB auf Änderungen zu prüfen.

## **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der IN Gerüst AG und dem Auftraggeber ist Uster. Die IN Gerüst AG behält sich vor, den Auftraggeber auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht.

Greifensee, 05.02.2025